

(Präsident.)

W) züglichen Petitionen. (Drucksachen Nr. 197 und 322.)

Berichterstatter ist der Herr Abg. Hartmann.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abg. Hartmann: Meine verehrten Herren! Der Antrag Döhler, Änderung des Feuerbestattungsgesetzes betreffend, erscheint zum zweiten Male auf der Tagesordnung, das erste Mal war es am 22. Februar, das zweite Mal ist es am heutigen Tage. Es ist Ihnen noch eine Drucksache Nr. 322 zugegangen, die eine nachträgliche Regierungserklärung enthält. Es wurde am 22. Februar von dem Berichterstatter die Vertagung der Schlußberatung beantragt, und dieser Vorgang nötigt mich, trotzdem daß ein schriftlicher Bericht vorliegt, doch des näheren auf die Angelegenheit zuzukommen. Ich werde versuchen, die Sache in aller Kürze zu behandeln.

Meine Herren! Zu den Wünschen, die zu 1 a im Antrage Döhler ausgesprochen sind, ist wenig zu sagen. Es handelt sich dort um die Erweiterung des Begriffes des beamteten Arztes. Die Königl. Staatsregierung kam nach dieser Richtung schon in der Vorberatung entgegen und zeigte noch weiteres Entgegenkommen in den Deputationsitzungen, so daß sich die Gesetzgebungsdeputation schließlich ganz gern mit dem Entgegenkommen der Regierung zufrieden gab.

Dagegen bereiteten mehr Schwierigkeiten die Wünsche, die unter 1 b und 1 c des Antrags Döhler geäußert wurden. Bezüglich 1 b habe ich Ihnen mitzuteilen, daß es sich in diesem Punkte in Fällen des Eintretens des § 157 der Strafprozeßordnung darum handelt, daß die staatsanwaltschaftliche oder amtsrichterliche Genehmigung, die für die Beerdigung gilt, auch für die Feuerbestattung gelten möge.

Meine Herren! Bei Beratung des Antrages kam die Deputation weiter zu einer ausführlichen Aussprache über Punkt 10 des Feuerbestattungsgesetzes, welcher lautet:

„Die nachträgliche Feuerbestattung schon beerdigter Leichen ist nicht zulässig.“

Es erfolgte eine kommissarische Beratung und eine mündliche Erklärung der Herren Regierungskommissare. Diese Erklärung finden Sie auch abgedruckt, und ich will nur einen Punkt herausheben, welcher besagt, daß das Ministerium des Innern auf dem Standpunkte stehe, daß es nicht wünschenswert sei, das Gesetz jetzt schon nach so kurzer Geltungsdauer zu ändern.

Die gleiche Erklärung wurde auch schriftlich abgegeben und lautet im Abdrucke unter A des Berichtes:

„Mit Rücksicht auf die erst kurze Geltungsdauer des Feuerbestattungsgesetzes lehnt die Staatsregierung eine Abänderung dieses Gesetzes zurzeit ab.“

Dieses „zurzeit“ gab der Deputation Veranlassung, die Hoffnung nicht aufzugeben, daß die Königl. Staatsregierung für spätere Zeiten doch dafür zu haben sei, den gewünschten Änderungen nachzugehen. Aus diesen Erwägungen faßte die Deputation ihre Beschlüsse und formulierte ihre Anträge, die Sie auf S. 7 und 8 der Drucksache Nr. 197 finden. Die Begründungen stehen im Berichte, und es erübrigt sich, näher darauf einzugehen, zumal vor Verteilung an die Kammer den drei Ressorts, dem Ministerium der Justiz, des Innern und des Kultus, der Probendruck vorgelegen hat. Ein Einspruch gegen die Begründung und gegen diese Anträge wurde von der Königl. Staatsregierung damals nicht erhoben.

So stand also die Angelegenheit am 22. Februar. An diesem Tage, während der Beratung eines anderen, vorausgehenden Punktes, wurde ganz unerwartet dem Berichterstatter vom Herrn Finanzminister die Mitteilung gemacht, daß die Ministerien den Wünschen und den Anträgen der Deputation nicht folgen könnten, soweit es sich auf Änderungen beziehe, die mittels Gesetzgebung zu veranlassen seien. Diese Erklärung des Herrn Finanzministers war nun damals die Veranlassung zu der Vertagung und zu einer nochmaligen Beratung der Angelegenheit in der Deputation. Auch wurde vom Berichterstatter der Wunsch ausgesprochen, daß wir eine ausdrückliche Erklärung der Regierung uns nochmals schriftlich erbitten möchten.

Diese nun eingegangene Regierungserklärung, die unter Drucksache Nr. 322 vorliegt, unterscheidet sich im wesentlichen von den früher abgegebenen Erklärungen der Königl. Staatsregierung dadurch, daß bezüglich des Punktes 1 b des Antrags Döhler ein kategorisches „auch für die Zukunft unannehmbar“ in ihr enthalten ist.

Die Deputation konnte jedoch nicht von ihrer Meinung zurückweichen, daß nämlich bei vorliegendem Verdachte einer strafbaren Handlung die Strenge der Untersuchung für die Erdbestattung auch für die Feuerbestattung genügen müsse.

(Abg. Schwager: Sehr richtig!)